

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Schwenk Zement GmbH & Co. KG (Hindenburgring 15, 89077 Ulm) für das Zementwerk in Allmendingen (Fabrikstr. 62, 89604 Allmendingen) mit Bescheid vom 07.05.2026 die nachfolgende immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinkern erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a Satz 1 BImSchG folgende öffentliche Bekanntmachung im Internet:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil, personenbezogene Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

2. BVT-Merkblatt

Für die Änderungsgenehmigung war das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) „Zement-, Kalk und Magnesiumoxidindustrie (04.2013)“ maßgeblich.

Tübingen, den 22.06.2026

Referate 54.1/51



Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

SCHWENK Zement GmbH & Co. KG
Zementwerk Allmendingen
Hindenburgring 15
89077 Ulm

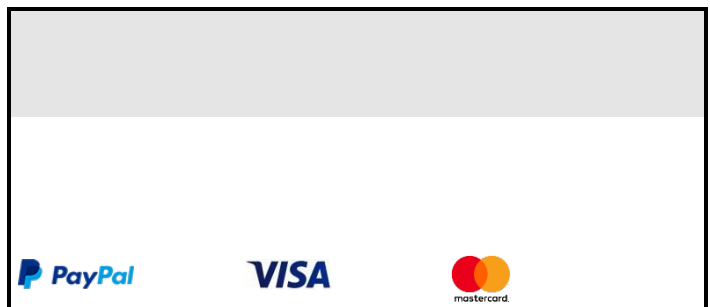
nachrichtlich:

SCHWENK Zement GmbH & Co. KG
Zementwerk Allmendingen
Fabrikstr. 62
89604 Allmendingen

Abteilung 5 - Umwelt

Referat 54.1 - Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung

Name: (nicht veröffentlicht)
Telefon: (nicht veröffentlicht)
E-Mail: (nicht veröffentlicht)
Geschäftszeichen: RPT0541-8823-1818/6/15
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 07.05.2026



**Zementwerk Allmendingen – „Einsatz und Lagerung von Walz- und Fein-
zunder“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag (vgl. Nr. 5.) ergehen folgende

1. Entscheidungen

- 1.1 Der SCHWENK Zement GmbH & Co. KG (im Folgenden „Antragstellerin“ genannt) wird gemäß § 16 BImSchG die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag (§ 1 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 2.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV) im Zementwerk Allmendingen erteilt.

- 1.2 Die Änderung umfasst

a) Dauereinsatz und Lagerung des Ersatzrohstoffes Walz-/Feinzunder

I. Der Antrag umfasst folgende Änderungen:

- die Lagerung von maximal 1.800 Tonnen Walz- und Feinzunder;
- den Einsatz von Walz- und Feinzunder über die Rohmühle – d.h. via Wärmetauscharturm – als Eisenkorrekturstoff¹ in der Zementklinkerproduktion in einer Menge von maximal x Tonnen pro Stunde für die Produktion von Normalklinker und maximal x Tonnen pro Stunden für die Produktion von SR-Klinker², maximal aber xx Tonnen pro Jahr;
- die Nutzung von im Bestand vorhandenen Lagereinrichtungen (Erzsilo, Vorbunker 2 und 4 für Zuschlagsmaterial MT7³) zur Lagerung von Walz- und Feinzunder;
- die Modifikation der vorhandenen Anlagentechnik, insbesondere die Instandsetzung des Vorbunkers 5 für Zuschlagsmaterial MT7 und die Ergänzung

¹ Eisenkorrekturstoff in Anlehnung an die Schweizer Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015

² Spezialklinkersorte zur Herstellung von Zementen mit hohem Sulfatwiderstand und niedriger Hydratationswärme

³ Mahltrocknungsanlage 7



dessen um eine Lkw-Einblasleitung zur direkten pneumatischen Beschickung aus Silofahrzeugen, einen Siloaustrag mit Bandwaage und einen Siloaufsatzfilter (Emissionsquellenr. 04.35)

- die Errichtung eines Lagerbereichs für Eisenoxid (maximal 300 t)

II. Die vorliegende Genehmigung umfasst die Lagerung und den Einsatz von Walz- und Feinzunder mit folgenden Abfallschlüsseln: 10 02 10 und 10 02 15.

III. Die Genehmigung umfasst die Genehmigung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (hier: Walz- und Feinzunder) mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Nummer 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

IV. Über folgende Emissionsquelle darf Gesamtstaub maximal wie folgt emittiert werden:

EQ-Nr.	Bezeichnung der Quelle	Abgasvolumenstrom	Staub	Überwachung
04.35	Alternativverbrennung: Bunkeraufsatzfilter auf dem Silo neben Klärschlamm Trockner (Vorbunker 5 für Zuschlagsmaterial MT7)	1.200 Nm ³ /h	10 mg/Nm ³	Eigenüberwachung
Die in der Tabelle aufgeführten Massenkonzentrationen der einzelnen Luftschadstoffe beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.				

- b) Ausfallregelung DeCONOX
- c) Periodische Einzelmessung Fluorwasserstoff (HF)
- d) Anpassung Inputparameter Schlämme

e) Anpassung der Nebenbestimmung 2.5.5. der Genehmigung vom 25.10.2021,
54.1/8823.12-1/Schwenk/P16Gen / Gießereialsand

- 1.3 Die Anlage ist entsprechend den unter Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen und den unter Nummer 5 aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in diesem Bescheid nichts Anderes festgelegt ist.
- 1.4 Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung mit ein (§ 13 BImSchG).
- 1.5 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, sofern diese nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
- 1.6 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) Euro festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

2.1 a) Dauereinsatz und Lagerung des Ersatzrohstoffes Walz-/Feinzunder

2.1.1 Allgemeine Bestimmung

2.1.1.1 Die erstmalige Lagerung des Walz- und Feinzunders sowie die erstmalige Aufgabe zum dauerhaften Einsatz ist dem Regierungspräsidium Tübingen, jeweils innerhalb von zwei Wochen elektronisch mitzuteilen.

2.1.1.2 Der Jahresbericht nach § 31 BImSchG ist, analog zur bisherigen Berichterstattung, um Walz- und Feinzunder wie folgt zu erweitern:

- Liste der Walz- bzw. Feinzunderlieferanten (Name, Abfallschlüssel und gelieferte Jahresmenge in t).
- Jährliche Produktionsdauer von SR-Klinker mit Walz- und Feinzunder.

2.1.2 Immissionsschutz - Luftschadstoffe



- 2.1.2.1 Die Aufgabe von Walz- und Feinzunder über die Rohmühle – d.h. via Wärmetauscher-turm – darf nur bei gleichzeitigem Betrieb der DeCONOX-Anlage erfolgen (zur Aus-nahme Nr. 2.1.2.8 siehe dort).
- 2.1.2.2 Die jährliche Produktionsdauer von SR-Klinker mit Walz- und Feinzunder ist grundsätz-lich auf einen Zeitraum von maximal acht Wochen begrenzt. Eine Überschreitung dieses Zeitraums ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen möglich.

Eigenüberwachung - Anforderungen an die Staubemissionsquelle 04.35

- 2.1.2.3 Es ist ein Wartungs- und Instandhaltungsplan zu erstellen, welcher die Funktionsfähig-keit des Filters und somit die dauerhaft sichere Einhaltung des Staubemissionsgrenz-wertes nach Nr. 1.2 Buchstabe a) IV. über die gesamte Anlagenbetriebszeit gewährleis-tet. Im Wartungs- und Instandhaltungsplan sind die betrieblich regelmäßig erforderli-chen Prüfungen (z.B. Funktionsprüfung, Filterbegutachtung, Prüfungsintervalle) fest-zulegen und zu dokumentieren.
- 2.1.2.4 Die Wirksamkeit der Abgasreinigung (z.B. Gewebefilter, Bunkeraufsatzfilter) ist für die jeweilige Emissionsquelle entsprechend der ermittelten Prüfungsintervalle regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich durch einen Serviceverantwortlichen oder qualifi-ziertes Personal (z.B. Servicetechniker) zu überprüfen.
- 2.1.2.5 Die Unterlagen und Protokolle von Prüfung, Wartung und Instandhaltung sind für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufzubewahren und dem Regierungspräsidium Tü-bingen auf Verlangen vorzulegen (Übermittlung in elektronischer Form).

Störungen des Betriebs und Ausfallregelungen:

- 2.1.2.6 Ergibt sich aus Messungen oder anderweitigen Erkenntnissen, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlagen oder zur Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, ist das Regierungspräsidium Tübingen umgehend zu unterrichten. Es sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen.



- 2.1.2.7 Der Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung ist dem Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich, jedoch spätestens am nächsten Werktag, unter Nennung der Abhilfemaßnahmen mitzuteilen.
- 2.1.2.8 Bei technisch unvermeidbaren Ausfällen der DeCONOX-Anlage gelten abweichend von Nr. 2.1.2.1 folgende Bestimmungen:
- Innerhalb der ersten 7 Stunden nach Ausfall: Die Ofenanlage darf mit einer Rohmehlmischung, die Walz- und Feinzunder enthält, weiterbetrieben werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die geltenden Emissionsgrenzwerte im Bescheid zur Änderungsgenehmigung DeCONOX vom 03.04.2018 (Az.: 54.1/8823.12-1/Schwenk/2016/DeCONOX-XMercury-MEKS) und im Bescheid zur nachträglichen Anordnung vom 08.05.2023 (Az.: RPT0541-8823-981/2/5) eingehalten werden. Die Emissionen sind stets so gering wie möglich zu halten.
 - Nach Ablauf von 7 Stunden nach Ausfall: Die Aufgabe von Walz- und Feinzunder über den Wärmetauscherturm ist sofort zu stoppen und es ist auf ein Rohmehlgemisch mit einem natürlichen Eisenträger (z.B. Eisenerz) umzustellen, das keinen Walz- und Feinzunder enthält. Dies muss über eine Verriegelung im Leitsystem sichergestellt werden. Alternativ kann die Ofenanlage heruntergefahren werden, um sicherzustellen, dass keine weiteren Emissionen durch den Betrieb mit Walz- und Feinzunder entstehen.
- 2.1.2.9 Nachträgliche Auflagen zur Festsetzung der Anforderungen nach Nr. 2.1.2.8 dieser Entscheidung bleiben dem Regierungspräsidium Tübingen vorbehalten.
- 2.1.3 Kreislaufwirtschaft
- 2.1.3.1 Die nachfolgenden Nebenbestimmungen sind, soweit noch nicht geschehen, im Qualitätssicherungskonzept und den dazugehörigen Arbeitsanweisungen zu berücksichtigen und umzusetzen.
- 2.1.3.2 Jede Änderung des Qualitätssicherungskonzepts bedarf der vorherigen schriftlichen oder elektronischen Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen.
- 2.1.3.3 Neue Lieferanten für Walz- bzw. Feinzunder sind mit den nachfolgenden Angaben dem



Regierungspräsidium Tübingen umgehend, spätestens aber zwei Wochen vor erstmaliger Lieferung, mitzuteilen:

- a. Name und Adresse des Lieferanten,
- b. sofern vorhanden, Name und Adresse des Händlers/der Händler in der Lieferkette,
- c. Abfallschlüssel des anzuliefernden Walz- bzw. Feinzunders,
- d. Angaben zur Qualität des anzuliefernden Walz- bzw. Feinzunders (repräsentative Analysenergebnisse entsprechend Nr. 2.1.3.16 dieser Entscheidung),
- e. Herstellungs- bzw. Prozessbeschreibung des Lieferanten (der Anfallstelle).

2.1.3.4 Bei Erstanlieferung der Walz- und Feinzunder ist je Lieferant eine Erstanalyse von einem akkreditierten Labor durchzuführen. Diese Erstanalysen müssen die unter Nr. 2.1.3.16 festgelegten Schadstoffgehalte beinhalten.

2.1.3.5 Die Eingangskontrolle für Walz- und Feinzunder darf nur von geschultem und unterwiesenem Fachpersonal durchgeführt werden. Die Sachkunde kann durch qualifizierte Ausbildung (z.B. Studium) oder langjährige praktische Erfahrung nachgewiesen werden.

2.1.3.6 Falsch deklarierte Walz- und Feinzunder sind durch die Eingangskontrolle zurückzuweisen. Die Zurückweisung falsch deklarerter Walz- und Feinzunder ist plausibel und nachvollziehbar zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen.

2.1.3.7 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem insbesondere folgende Angaben je angelieferten Charge Walz- bzw. Feinzunder enthalten sein müssen:

- Abfallschlüssel und Menge des angelieferten Walz- bzw. Feinzunders,
- Name des Abfallerzeugers,
- Datum und Uhrzeit der Anlieferung,
- Lieferschein- und Wiegescheinnummer,
- Name des Beförderers und amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeugs,
- Dokumentation der Durchführung einer Probenahme, sofern erfolgt.

2.1.3.8 Für die Durchführung der Beprobung im Zementwerk ist ein Probenahmekonzept bzw. eine Arbeitsanweisung zur Probenahme zu erstellen und anzuwenden. Die Probenahme



darf nur durch Personen erfolgen, die über die Sachkunde verfügen.

- 2.1.3.9 Für die Anlieferung von Walz- und Feinzunder sind je Lieferant alle 500 t sortenreine Proben, vor Vermischung mit anderen Chargen, zu entnehmen. Bei geringeren Anlieferungsmengen wird jeder Lieferant mindestens zwei Mal pro Jahr beprobt.
- 2.1.3.10 Jede Probenahme ist zu dokumentieren und vom Probenehmer zu unterschreiben.
- 2.1.3.11 Jeder Analysenprobe ist eine Rückstellprobe zu entnehmen. Diese sind eindeutig zu beschriften und für zwölf Monate ordnungsgemäß zu lagern.
- 2.1.3.12 Die Antragstellerin hat jederzeit, auch unangemeldet, die Entnahme von Walzzunder- bzw. Feinzunder-Proben durch das Regierungspräsidium Tübingen oder einen vom Regierungspräsidium Tübingen beauftragten Dritten zu gestatten.
Soweit das Regierungspräsidium Tübingen im Rahmen der Anlagenüberwachung von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, hat die Antragstellerin für bis zu je sechs Probenahmen pro Jahr die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Sind die Analysenergebnisse ohne Auffälligkeiten, können diese auf das Walz- und Feinzunder-Qualitätssicherungskonzept angerechnet werden.
- 2.1.3.13 Die Walz- und Feinzunder-Proben sind von einem zugelassenen Analyseinstitut, welches über eine Akkreditierung gemäß DIN EN 17025 verfügt, auf die festgelegten Schadstoffgehalte zu untersuchen.
- 2.1.3.14 Ein Wechsel des Analyseinstituts ist dem Regierungspräsidium Tübingen innerhalb von fünf Werktagen schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- 2.1.3.15 Die Ergebnisse der Walz- und Feinzunder-Analysen sind aufzubewahren. Dem Regierungspräsidium Tübingen sind die Ergebnisse ausschließlich in digitaler Form, als Übersicht mit Hilfe eines Tabellenkalkulationsprogramms, jeweils spätestens 8 Wochen nach Ablauf eines Quartales unaufgefordert vorzulegen. Bei den Analyseergebnissen muss der Lieferant sowie der verwendeten Abfallschlüssel eindeutig benannt werden.



2.1.3.16 Es darf nur Walz- und Feinzunder im Zementwerk angenommen, gelagert und eingesetzt werden, der die nachfolgend aufgeführten Kriterien, bezogen auf die Trockensubstanz (TS), einhält. Zusätzlich ist der Wassergehalt des Walz- und Feinzunders zu bestimmen:

Parameter	Einheit	Maximalwert (100 % Perzentil) *
Chlor	Gew.-% TS	0,1
Fluor	Gew.-% TS	0,04
Schwefel	Gew.-% TS	0,1
Quecksilber	mg/kg TS	0,125
Antimon	mg/kg TS	7
Arsen	mg/kg TS	30
Blei	mg/kg TS	420
Cadmium	mg/kg TS	0,6
Chrom (gesamt)	mg/kg TS	1.800
Chrom (VI)**	mg/kg TS	1.000
Kobalt	mg/kg TS	55
Kupfer	mg/kg TS	490
Mangan	mg/kg TS	12.000
Nickel	mg/kg TS	1.400
Thallium	mg/kg TS	0,6
Vanadium	mg/kg TS	90
Zink	mg/kg TS	120
Zinn	mg/kg TS	50
PCB***	mg/kg TS	0,05
PCP***	mg/kg TS	0,5
KW C ₁₀ -C ₂₂	mg/kg TS	3.200
KW C ₁₀ -C ₄₀	mg/kg TS	37.000
TOC	Gew.-% TS	9

* Maximalwerte werden befristet festgelegt (s. Nebenbestimmung Nr. 2.1.3.17)

** Chrom VI ist nur bei einer Überschreitung des Chrom-Gesamt Wertes von 1.800 mg/kg zu bestimmen.



*** PCB und PCP sind in den ersten 24 Monaten nach Erteilen dieser Genehmigung analytisch zu bestimmen. Bei unauffälligen Analysenergebnissen kann, nach Absprache mit dem Regierungspräsidium Tübingen, auf die weitere Analyse dieser Parameter verzichtet werden.

- 2.1.3.17 Die unter Nebenbestimmung Nr. 2.1.3.16 aufgeführten maximalen Schadstoffgehalte werden befristet festgelegt. Die Befristung endet mit Erreichen von 20 repräsentativen, statistisch aussagekräftigen Analysen pro Lieferant oder spätestens 24 Monate nach der ersten Anlieferung. Dem Regierungspräsidium Tübingen sind die Ergebnisse und Auswertungen der Analysen mit einem Vorschlag für die Festlegung von maximalen Schadstoffgehalten vor Ablauf der Befristung vorzulegen. Sollte nach 24 Monaten keine ausreichende Anzahl an Analysenergebnissen vorliegen, so verkürzt sich das Probenahmeintervall, sodass schnellstmöglich die erforderlichen 20 Analysen pro Lieferant zur Verfügung stehen.
- 2.1.3.18 Nachträgliche Auflagen zur Festsetzung der Anforderungen nach Nr. 2.1.3.16 dieser Entscheidung bleiben dem Regierungspräsidium Tübingen vorbehalten.
- 2.1.3.19 Dem Regierungspräsidium Tübingen sind auf Verlangen die Original-Prüfberichte mit den Analysenergebnissen des akkreditierten Labors elektronisch vorzulegen. Dies gilt ebenfalls für die Original-Prüfberichte mit den Analysenergebnissen aus der Qualitätssicherung des Lieferanten.
- 2.1.3.20 Eine Überschreitung eines unter Nummer 2.1.3.16 festgelegten maximalen Schadstoffgehaltes ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, unter Angabe des Lieferanten und der Analysenergebnisse, unverzüglich zu melden. Das auffällige Untersuchungsergebnis ist anhand einer Nachanalyse zu überprüfen. Sofern bei dieser Nachanalyse erneut eine Überschreitung des maximalen Schadstoffgehaltes festgestellt wird, ist das weitere Vorgehen mit dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, abzustimmen. Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich die Sperrung des Lieferanten vor.
- 2.1.3.21 Die Aufhebung der Sperrung ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, vor



Wiederaufnahme der Belieferung unter Beifügung einer Stellungnahme zur Ursachenanalyse des Lieferanten sowie einer neuen Deklarationsanalyse mitzuteilen.

2.1.4 Wasserrecht

- 2.1.4.1 Bei der Anlieferung und Entladung per Silo- oder Kipp-LKW unfallbedingt ausgetretene Walz- und Feinzunder sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.1.4.2 In einem Havarie- oder Brandfall sowie bei einem unfallbedingten Austreten von Walz- und Feinzunder während Niederschlagsereignissen sind unverzüglich sog. „Gully-Stops“ auf den Kanalzuläufen aufzubringen. Dazu sind die Gully-Stops in unmittelbarer Nähe der Entladungsflächen vorzuhalten. Die LKW-Fahrer*innen und Mitarbeiter*innen der Betreiberin sind entsprechend einzuweisen.
- 2.1.4.3 Im Havarie- oder Brandfall ist das Regenklärbecken bei Bedarf abzusenken und das Löschwasser oder das mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Niederschlagswasser sicher zurückzuhalten. Das Löschwasser oder kontaminiertes Regenwasser ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.1.4.4 Die Betreiberin hat die Dichtheit der Rückhalteeinrichtungen und die Bodenflächen unter den Anlagenteilen und Aggregaten, die wassergefährdende Betriebsmittel wie Öle und Fette enthalten, auf deren ordnungsgemäße Funktion und Leckagen, regelmäßig, jedoch mindestens einmal monatlich augenscheinlich zu kontrollieren.

Hiermit wird auch das Überwachungsintervall der Nebenbestimmung 2.5.5. der Genehmigung vom 25.10.2021, 54.1/8823.12-1/Schwenk/P16Gen/Gießereialsand von „täglich“ auf „monatlich“ geändert.

- 2.1.4.5 Unvorhergesehen ausgetretene wassergefährdende Betriebsmittel (Hydrauliköle oder Schmierfette) auf den Bodenflächen sind mit geeigneten Mitteln umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.1.5 Baurecht

Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist anzuzeigen. Hierzu sind die beigegeführten Vor-
drucke zu verwenden.

2.2 b) Ausfallregelung DeCONOX

Die Nebenbestimmung Nr. Nr. 2.2.2 aus dem Genehmigungsbescheid vom 25.10.2021 (Az.:
54.1/8823.12-1/Schwenk/P16-Gen/Gießereialsand) wird wie folgt geändert:

„Für den Fall eines Ausfalls der DeCONOX-Anlage gelten folgende Bestimmungen:

- Innerhalb der ersten 7 Stunden nach Ausfall: Die Ofenanlage darf mit einer Roh-
mehlmischung, die Gießereialsand enthält, weiterbetrieben werden. Vorausset-
zung hierfür ist, dass die geltenden Emissionsgrenzwerte im Bescheid zur Än-
derungsgenehmigung DeCONOX vom 03.04.2018 (Az.: 54.1/8823.12-
1/Schwenk/2016/DeCONOX-XMercury-MEKS) und im Bescheid zur nachträglichen
Anordnung vom 08.05.2023 (Az.: RPT0541-8823-981/2/5) eingehalten
werden. Die Emissionen sind stets so gering wie möglich zu halten.
- Nach Ablauf von 7 Stunden nach Ausfall: Die Aufgabe von Gießereialsand über
den Wärmetauscherturm ist sofort zu stoppen und es ist auf ein Rohmehlge-
misch mit einem natürlichem Siliziumträger (z.B. Sand) umzustellen, dass kei-
nen Gießereialsand enthält. Dies muss über eine Verriegelung im Leitsystem
sichergestellt werden. Alternativ kann die Ofenanlage heruntergefahren wer-
den, um sicherzustellen, dass keine weiteren Emissionen durch den Betrieb mit
Gießereialsand entstehen.“

Nachträgliche Auflagen zur Festsetzung der Anforderungen nach Nr. 2.2 dieser Ent-
scheidung bleiben dem Regierungspräsidium Tübingen vorbehalten.

2.3 c) Periodische Einzelmessung Fluorwasserstoff (HF)

Die Nebenbestimmung Nr. Nr. 2.2.2.1 i.V.m. Nr. 1.2 aus dem Genehmigungsbescheid vom
03.04.2018 (Az.: 54.1/8823.12-1/Schwenk/2016 / DeCONOX-XMercury-MEKS) wird wie
folgt geändert:



Luftschadstoff Maximaler Abgasvolumen- strom: 430.000 Nm ³ /h (be- zogen auf 10 %)	Tages- mittelwert (TMW)	Halbstun- den- mittelwert (HMW)	Mittelwert über die Probenahmezeit (MPZ)
	mg/Nm ³	mg/Nm ³	mg/Nm ³
	kontinuierliche Messungen		Einzelmessungen
HF ¹⁾			4

¹⁾ gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff

Es gelten die Anforderungen nach 17. BImSchV für periodische Einzelmessungen. Sofern sich aus dem Genehmigungsbescheid vom 03.04.2018 (Az.: 54.1/8823.12-1/Schwenk /2016/DeCONOX-XMercury-MEKS) weitergehende Anforderungen ergeben, gelten jene Anforderungen.

2.4 d) Anpassung Inputparameter Schlämme

Entsprechend der Begründung aus der Genehmigung vom 17.06.2020, Az. 54.1-6/8823.12-1/Schwenk/2019/P16-2/Milch- und Kunststoffrecyclingschlämme, werden die maximalen Schadstoffgehalte festgelegt:

2.4.1 Es dürfen nur Klär- und Papierschlämme im Zementwerk angenommen, gelagert und eingesetzt werden, die die nachfolgend gelisteten Kriterien, bezogen auf die Trockensubstanz (TS), einhalten:

Parameter	Einheit	50 %- Perzentil	80 %- Perzentil	Maximalwert (100 % Perzentil)
Antimon	mg/kg TS	4	6	10
Kobalt	mg/kg TS	8	10	15
Mangan	mg/kg TS	900	1.400	1.550
Vanadium	mg/kg TS	35	50	120
Cadmium	mg/kg TS	-	3	-
Chrom	mg/kg TS	65	110	-



Nickel	mg/kg TS	40	50	-
Thallium	mg/kg TS	0,5	0,7	1

2.4.2 Das 50 %- und 80 %-Perzentil gelten nicht als Grenzwert, sondern erfüllen den Zweck einer statistischen Auswertung und Einschätzung der Analysenergebnisse. Dies gilt auch für die bereits festgelegten Schadstoffe aus der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 03.04.2018, Az.: 54.1/8823.12-1/Schwenk/2016 / DeCONOX-XMercury-MEKS und der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 17.06.2020, Az. 54.1-6/8823.12-1/Schwenk/2019/P16-2/Milch- und Kunststoffrecycling-schlämme.

2.4.3 Die Nebenbestimmung Nr. 2.4.2.8 der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 03.04.2018 Az.: 54.1/8823.12-1/Schwenk/2016 / DeCONOX-XMercury-MEKS und die Nebenbestimmung Nr. 2.2.1.15 der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 17.06.2020, Az. 54.1-6/8823.12-1/Schwenk/2019/P16-2/Milch- und Kunststoffrecyclingschlämme sowie die Nr. 1.2 der nachträglichen Anordnung vom 23.04.2024 (RPT0541-8823-981/3/14) werden wie folgt geändert:

„Eine Überschreitung eines festgelegten maximalen Schadstoffgehaltes (100 %-Perzentil) ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, unter Angabe des Schlamm-Lieferanten und der Analysenergebnisse, unverzüglich zu melden. Das auffällige Untersuchungsergebnis ist anhand einer Nachanalyse zu überprüfen. Sofern bei dieser Nachanalyse erneut eine Überschreitung des maximalen Schadstoffgehaltes festgestellt wird, ist das weitere Vorgehen mit dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, abzustimmen. Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich die Sperrung des Lieferanten vor.

Die Aufhebung der Sperrung ist dem Regierungspräsidium Tübingen vor Wiederaufnahme der Belieferung unter Beifügung einer Stellungnahme zur Ursachenanalyse des Lieferanten sowie einer neuen Deklarationsanalyse mitzuteilen.“

2.5 e) Anpassung der Nebenbestimmung 2.5.5. der Genehmigung vom 25.10.2021, 54.1/8823.12-1/Schwenk/P16Gen / Gießereialtsand

Die Nebenbestimmung Nr. 2.5.5 der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 25.10.2021 Az.: 54.1/8823.12-1/Schwenk/P16Gen / Gießereialsand wird durch die Nebenbestimmung 2.1.4.4 dieser Genehmigung ersetzt. Für die Lagerung des Walzzunders kommen Anlagenteile zum Einsatz, die bereits für den Einsatz von Gießereialsand verwendet werden. Um Widersprüche zu vermeiden, wird die Nebenbestimmung Nr. 2.5.5. angepasst. Da sich verwendeten Anlagenteile in Gebäuden befinden, ist eine monatliche Sichtkontrolle auf Funktionsfähigkeit und Leckagen ausreichend.

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt im Zementwerk Allmendingen eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag (§§ 1, 3 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 2.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV).

Mit Unterlagen vom 25.08.2025 (zuletzt ergänzt am 19.02.2026) hat die Antragstellerin die Änderung der Zementklinker-Anlage gemäß Nummer 1.2 beantragt.

Mit Emails vom 14.01.2026 und 29.01.2026 hat das Landratsamt des Alb-Donau-Kreises (Bau-recht [Az. 20.E/25.1813], Naturschutz) dem Vorhaben und damit unter anderem auch der Erteilung der Baugenehmigung unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmung zugestimmt.

Mit Nachricht der Gemeinde Allmendingen vom 26.02.2026 wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

3.2 Rechtliche Gründe

3.2.1 Genehmigungserfordernis und Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Die geplante Änderung stellt eine Änderung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Zementklinkerproduktionsanlage dar, die einer Änderungsgenehmigung bedarf, da durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können (z.B. Lärm) und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sind (wesentliche Änderung).

Änderungen der Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag (§ 1 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 2.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV, „G“) werden gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) der 4. BImSchV grundsätzlich im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG (d.h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchgeführt. Da von dem Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind, konnte auf Antrag der Antragstellerin nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG von wesentlichen Teilen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden.

3.2.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.2.1 UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt, die zu der Feststellung kam, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter hat. Diese Feststellung wurde am 26.02.2026 für die Dauer eines Monats im gemeinsamen UVP-Portal der Bundesländer veröffentlicht.

3.2.3 Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG)

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage liegen vor (vergleiche dazu folgende Ausführungen).

3.2.3.1 a) Dauereinsatz und Lagerung des Ersatzrohstoffes Walz-/Feinzunder

Für den Einsatz als Eisenträger im Klinkerherstellungsprozess sollen Walz- und Feinzunder mit bestimmter Qualität verwendet werden (siehe Genehmigungsantrag Projektbeschreibung Tabelle 4). Zum einen Walzzunder aus deutschen und aus belgischen Walzwerken mit der Qualitätskategorie A, die sich durch geringe Ölanhaftungen < 1 % kennzeichnen und dem Abfallschlüssel 10 02 10 zugeordnet werden. Des weiteren Feinzunder aus einem französischen Werk mit der Qualitätsstufe AB, der einen Ölgehalt von 2-3 % aufweist und dem Abfallschlüssel 10 02 15 zugeordnet wird.

Luftschadstoffemissionen

Im Rahmen der durchgeführten Versuchsphasen für den Einsatz von Walz- und Feinzunder, in denen rund xxx t Walzunder und xxx t Feinzunder eingesetzt wurden, kam es zu keinen Auffälligkeiten in Bezug auf die gemessenen relevanten Luftschadstoffe. Die vorliegenden Emissionsmessungen zeigen im Regelbetrieb (DeCONOX in Betrieb) keinen messbaren Einfluss der Aufgabe von Walz- und Feinzunder auf die Luftschadstoffemissionen.

Die vorliegende Stoffstromanalyse (VDZ, A-2024/2370, 12.11.2025) kommt zu einem entsprechenden Ergebnis. Lediglich bei der Herstellung des SR-Klinkers (Spezialklinkersorte zur Herstellung von Zementen mit hohem Sulfatwiderstand und niedriger Hydratationswärme) kommt es bei einzelnen Spurenelementen (Nickel, Chrom, Mangan) rechnerisch zu geringen Emissionserhöhungen. Die Emissionen liegen dennoch deutlich unter den festgelegten Emissionsgrenzwerten. Es ist zudem zu beachten, dass die anteilige Herstellung des SR-Klinkers im Jahr wesentlich seltener stattfindet (max. 8 Wochen) im Vergleich zum Normalklinker. In der Stoffstromanalyse wird diese zeitliche Beschränkung nicht berücksichtigt. Unter Zugrundelegung dieser zeitlichen Beschränkung liegt die maximale Einsatzmenge mit xx t/h deutlich unter den xx t/h für SR-Klinker. Folglich wird es zu keinen Emissionserhöhungen kommen, wie schon auch die durchgeführten Versuchsphasen gezeigt haben.

Bei Ausfall der DeCONOX-Anlage wird in Anlehnung an § 21 Abs. 4 Nr. 1 der 17. BImSchV der Weiterbetrieb des Drehofens mit einem Walz- und Feinzunder-Rohmehlgemisch für eine maximale Dauer von 7 h beantragt. Nach Ablauf dieser Dauer wird der Drehofen von einem Rohmehlgemisch versorgt, welches keinen Walz- und Feinzunder enthält. Der Walz- und Feinzunder wird durch natürliches Eisenoxid ersetzt. Ist eine Versorgung mit natürlichem Eisenoxid

nicht möglich, ist die Anlage mit dem Drehofen herunterzufahren. Die geltenden Emissionsgrenzwerte gemäß den aktuell gültigen Genehmigungsbescheiden sind stets einzuhalten.

Die 17. BImSchV regelt nur die Ersatzbrennstoffe und die TA Luft trifft eine abschließende Regelung zu dem Einsatz von Ersatzrohstoffen. Gemäß Nr. 5.4.2.3 der TA Luft hat die Zugabe von Abfällen, die als Rohstoffe eingesetzt werden und relevante Gehalte an organischen Inhaltsstoffen aufweisen, über den Ofeneinlauf oder den Calcinator zu erfolgen. Aufgrund der vorhandenen DeCONOX-Anlage ist eine Zugabe über den Ofeneinlauf bzw. Calcinator nicht notwendig. Gemäß Nr. 5.1.3 der TA Luft sind für den Ausfall von Emissionsminderungseinrichtungen Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich so weit wie möglich und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu vermindern. Um dieser Vorgabe Rechnung zu tragen, wurde die 7h-Ausfallregelung in Anlehnung an § 21 Abs. 4 Nr. 1 der 17. BImSchV beantragt. Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit wird die beantragte Ausfallregelung als ausreichend in Hinblick auf die Umsetzung von sofortigen Minderungsmaßnahmen angesehen. Die vorgelegte Statistik zeigt zudem, dass Ausfälle der DeCONOX-Anlage meist nicht lange andauern (im Durchschnitt: 0,5 h) und nach maximal 4 Stunden wieder behoben sind. Unter Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 2.1.2.8 ist deswegen von keinen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen.

Staubemissionen:

Der Walz- und Feinzunder wird durchgängig in geschlossenen Systemen oder auf Transportbändern in geschlossenen Gebäuden bewegt.

Der Instand zusetzende Vorbunker 5 für Zuschlagsmaterial MT7 wird über einen neuen Siloaufsatzfilter (Emissionsquellenr. 04.35) entstaubt. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit sind für den Filter die Vorgaben nach den Nebenbestimmungen Nr. 2.1.2.3 bis Nr. 2.1.2.5 einzuhalten. Die Kategorisierung der neuen Staubemissionsquelle und die damit verbundenen Vorgaben wurden anhand der nachträglichen Anordnung zu den Staubnebenquellen vom 13.12.2024 (Az.: RPT0541-8823-981/5/26) vorgenommen.

Eine Erhöhung der Staubemissionen durch den Einsatz von Walz- und Feinzunder ist nicht zu besorgen.

Geruchsemissionen:

Eine Erhöhung der Geruchsemissionen durch den Einsatz von Walz-/Feinzunder ist nicht zu besorgen.

Schallemissionen:

Das bisher eingesetzte natürliche Eisenoxid wird 1:1 durch Walz- und Feinzunder ersetzt. Es entstehen keine zusätzlichen LKW-Fahrten. Alle neuen technischen Aggregate befinden sich in geschlossenen Gebäuden. Zusätzliche Schallemissionen durch den Einsatz von Walz- und Feinzunder sind nicht zu besorgen.

Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsvoraussetzung für den Einsatz und die Lagerung von Walz- bzw. Feinzunder als Eisenkorrekturstoff ist die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorgaben. Gemäß § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG sind Abfälle zu vermeiden, nicht vermiedene Abfälle sind zu verwerten und nicht verwertete Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Insoweit die abfallrechtlichen Vorschriften nicht bereits über § 5 Absatz 1 Nummer 3 anzuwenden sind, ist die Einhaltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) über § 6 Absatz 2 BImSchG als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift als Genehmigungsvoraussetzung zu beachten.

Walz- und Feinzunder werden gemäß Antragsunterlagen ausschließlich mit dem Zweck angenommen, es im Erzsilo bzw. den Vorbunkern 2,4 und 5 zu lagern, das natürliche Eisenoxid zu ersetzen und als Eisenkorrekturstoff über den Rohmehlpfad in der Anlage zur Herstellung von Zementklinker einzusetzen. Das Regierungspräsidium Tübingen stuft in Anlehnung an die Schweizer Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 die Walz- und Feinzunder als Eisenkorrekturstoffe ein. In den Antragsunterlagen wurde dargestellt, dass der Anteil von Walz- und Feinzunder an der Gesamt-Rohmehlmenge durchschnittlich xx Gew.-% beträgt. Damit werden die von der Schweizer Abfallverordnung Artikel 24 vorgegebenen 5,0 Gew.-% für Eisenkorrekturstoffe eingehalten. Zudem werden mit den unter Nebenbestimmung Nr. 2.1.3.16 festgelegten Schadstoffgehalten die Vorgaben bzgl. Cadmium, Thallium und Quecksilber der Schweizer Abfallverordnung für Rohmehlkorrekturstoffe eingehalten.

Genehmigt wird die Lagerung und der Einsatz von Walz- und Feinzundern mit den Abfallschlüsseln 10 02 10 und 10 02 15. Hierbei handelt es sich um nicht gefährlichen Abfall im Sinne

des KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung (AVV). Gefährliche Abfälle dürfen nicht angenommen, gelagert oder eingesetzt werden.

Für den Einsatz des Walz- und Feinzunders als Eisenkorrekturstoff wurden maximale Schadstoffgehalte unter Nr. 2.1.3.16 dieser Entscheidung festgesetzt. Die Festsetzung und Überwachung von Schadstoffgehalten und abfallrechtlicher Nebenbestimmungen im Sinne von Nummer 2.1.3 dieser Entscheidung dienen der Sicherstellung der Anforderungen des § 7 Absatz 3 KrWG, wonach die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen hat. Eine schadlose Abfallverwertung ist gegeben, wenn es zu keiner Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf kommt.

In den Antragsunterlagen, insbesondere durch die Stoffflussanalyse in Kapitel 06a der Antragsunterlagen, wird dargelegt, dass auch bei einem konservativen Betriebsszenario die Einhaltung der Anforderungen nach § 7 Abs. 3 KrWG sichergestellt werden kann. Das konservative Betriebsszenario geht von einer maximalen Einsatzmenge von x t/h (Normalklinker) bzw. xx t/h (SR-Klinker) Walz- und Feinzunder aus, die durchschnittlich über längere Zeit erforderlich ist. Außerdem wird für das konservative Betriebsszenario für die durch den Walzzunder eingetragenen Schwermetalle eine dauerhafte Ausschöpfung der in Nr. 2.1.3.16 festgelegten maximalen Schadstoffgehalte zugrunde gelegt (worst-case Betrachtung). Die Ergebnisse zeigen, dass sich die Schadstoffgehalte im Normal-Klinker durch den Einsatz von Walz- bzw. Feinzunder nicht signifikant ändern. Lediglich beim Spezialklinker kann eine Erhöhung der Schadstoffgehalte im Klinker festgestellt werden. Allerdings beträgt die anteilige Herstellung des SR-Klinkers im Jahr max. 8 Wochen und ist damit im Vergleich zum Normalklinker wesentlich seltener. Außerdem hat hier eine Worst-Case Abschätzung stattgefunden, da in der Stoffflussanalyse davon ausgegangen wird, dass die eingesetzten Walz- und Feinzunder immer den genehmigten maximalen Schadstoffgehalt aufweisen. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes liegt die tatsächliche durchschnittliche Einsatzmenge deutlich unter den maximal beantragten 16 t/h. Auch die Versuche haben gezeigt, dass es zu keiner signifikanten Erhöhung der Schadstoffgehalte im Klinker kommt. Das Regierungspräsidium Tübingen stuft den Einsatz von Walz- und Feinzunder im Zementklinkerherstellungsprozess als gesicherte Verwertung ein.

Das Qualitätssicherungskonzept in Kombination mit den Nebenbestimmungen Nrn. 2.1.3.6, 2.1.3.20 und 2.1.3.21 regeln die Vorgehensweise im Falle einer Fehllieferung oder Überschreitung des maximalen Schadstoffgehaltes. Kommt es zu einer Überschreitung eines maximalen

Schadstoffgehaltes, wird zunächst die Analyse wiederholt, um Fehler bei der Analytik auszuschließen. Sollte sich die Überschreitung durch die Nachanalyse bestätigen, ist das weitere Vorgehen mit dem Regierungspräsidium Tübingen abzustimmen. Dadurch kann entsprechend der Überschreitungshöhe und -häufigkeit eines Lieferanten gehandelt und bei Bedarf der Lieferant umgehend gesperrt werden. Die Anforderungen des Qualitätssicherungskonzepts, verbunden mit den in der Entscheidung formulierten abfallrechtlichen Nebenbestimmungen, stellen sicher, dass die Vorgaben gemäß § 7 Abs. 3 KrWG sowie § 5 Absatz 3 BImSchG erfüllt werden.

Entsprechend § 21 Abs. 3 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen, auf die die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen anzuwenden ist, Angaben enthalten über den größten Gehalt an Schadstoffen in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen, insbesondere an polychlorierten Biphenylen (PCB), Pentachlorphenol (PCP). Zum sicheren Nachweis, dass weder PCB noch PCP im Walz-/Feinzunder enthalten sind, ist entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 2.1.3.16 in den 24 Monaten nach Erteilen dieser Genehmigung jede Probe auf diese Stoffe zu analysieren. Wird anhand dieser Analysen der Nachweis erbracht, dass weder PCB noch PCP enthalten sind, kann auf die Analytik dieser Stoffe, nach Absprache mit dem Regierungspräsidium Tübingen, verzichtet werden.

Bei der Annahme, Lagerung und Transport von Walz- und Feinzunder im Zementklinkerherstellungsprozess fallen betriebsbedingt keine Abfälle an. Anfallende Stäube werden in den Prozess zurückgeführt. Abfälle aus Wartungs-, Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten werden über das bereits bestehende Abfallmanagement entsorgt, hier ergeben sich keine Änderungen zum bereits genehmigten Betrieb.

Gewässerschutz

Aus Sicht des Wasserrechts war insbesondere zu prüfen, ob die Anforderungen der AwSV erfüllt werden. Bei Walz- bzw. Feinzunder handelt es sich um allgemein wassergefährdende, feste Abfälle, die im bereits vorhandenen Erzsilo mit maximal 950 t, im Vorbunker 2 mit maximal 350 t, im Vorbunker 4 mit 250 t und im umgebauten Vorbunker 5 mit maximal 250 t gelagert werden.

Für die Annahme, Lagerung und Transport von Walz- und Feinzunder werden durch die Betreiberin gemäß § 14 AwSV die einzelnen AwSV-Anlagen wie folgt abgegrenzt, die untereinander in keinem engen funktionalen und verfahrenstechnischen Zusammenhang stehen:

1. Annahmestation für Kipp-LKW inkl. Abkipfläche (LAU, 28 t/h)
 - a. Betonierte LKW-Annahmestation, 70 m²
 - b. Förderband,
 - c. Entstaubung zur EQ 08.08 (Filter, Gebläse, Schalldämpfer, Zellenradschleuse).
2. Transporteinrichtungen (HBV, 50 t/h)
 - a. 2 Becherwerke,
 - b. Sieb,
 - c. Magnetabscheider,
 - d. 4 Förderbänder,
 - e. 3 Zwei-Wege-Schurren,
 - f. Entstaubung EQ 08.04 (Filter, Gebläse, Schalldämpfer).
3. Erzsilo (LAU)
 - a. betonierte Erzsilo zur Lagerung von 950 t Walz-/Feinzunder,
 - b. Überfüllsicherung bzw. Grenzwertgeber,
 - c. Siloaustragsorgan,
 - d. Bandwaage,
 - e. Förderband zum Becherwerk.
4. Vorbunker 2 (LAU)
 - a. Beton-Bunker zur Lagerung von 350 t Walz-/Feinzunder,
 - b. Überfüllsicherung bzw. Grenzwertgeber,
 - c. Siloaustragsorgan,
 - d. Waage,
 - e. Förderband,
 - f. Flächenfilter zur Emissionsquelle 02.20.
5. Vorbunker 4 (LAU)
 - a. Beton-Bunker zur Lagerung von 250 t,
 - b. Überfüllsicherung bzw. Grenzwertgeber,
 - c. Siloaustragsorgan,
 - d. Waage,
 - e. Förderband,



- f. Bunkeraufsatzfilter 04.36,
 - g. Flächenaufsatzfilter zur Emissionsquellen 04.37 und 04.38.
6. Vorbunker 5 (LAU)
- a. Beton-Bunker zur Lagerung 250 t,
 - b. Überfüllsicherung bzw. Grenzwertgeber,
 - c. Einblasleitung inkl. 30 m² Standfläche (Durchsatz 311 m³/Tag),
 - d. Siloaustragsorgan,
 - e. Waage,
 - f. Förderband,
 - g. Bunkeraufsatzfilter 04.35.

Insgesamt werden maximal 1.800 t Walz- und Feinzunder in den zuvor aufgeführten Anlagen teilen gelagert. Entsprechend § 46 AwSV sind die Anlagen prüfpflichtig, wenn mehr als 1.000 t Walz-/Feinzunder in einer Anlage gelagert werden. Die maximale Lagermenge der größten Anlage (Erzsilo) beträgt 950 t. Die Ausführungen in den Antragsunterlagen zeigen, dass durch Füllstandssonden sichergestellt wird, dass eine Überfüllung der Anlagen (Erzsilo, Vorbunker 2, 4 und 5) und die Lagerung von ≥ 1.000 t Walz-/Feinzunder verhindert wird. Damit sind die Anlagen nicht wiederkehrend prüfpflichtig nach § 46 AwSV.

Bei Walz- bzw. Feinzunder als festen Abfall handelt es sich um einen allgemein wassergefährdenden Stoff (awg). Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen (LAU) von allgemein wassergefährdenden Stoffen ist nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 AwSV keine Eignungsfeststellung erforderlich, sofern diese Anlagen keiner Prüfpflicht nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 unterliegen. Die LAU-Anlagen des Walz- und Feinzunders sind, wie bereits ausgeführt, nicht wiederkehrend prüfpflichtig, wodurch die Durchführung einer Eignungsfeststellung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich war.

Die allgemein wassergefährdenden Feststoffe Walz- und Feinzunder werden per Kipp-LKW angeliefert und in geschlossenen, dichten Anlagenteilen aus Stahl oder Beton gefördert und gelagert (entweder Erzsilo oder Vorbunker 2, 4 und 5). Die LKW-Annahmestation wird über einen Filter entstaubt und der anfallende Filterstaub dem Materialstrom wieder zugeführt. Zudem ist die Abkipppfläche versiegelt. Die Lagerung und Förderung von Walz- und Feinzunder findet damit witterungsgeschützt statt. Ein Zutritt von Niederschlagswasser ist bei ordnungsgemäßem Betrieb ausgeschlossen. Das Erzsilo und die Vorbunker sind alle füllstandsüberwacht, wodurch

sichergestellt wird, dass die maximalen Lagermengen nicht überschritten werden. Der Transport des Walz- und Feinzunders vom Erzsilo in die Vorbunker 2, 4 oder 5 verläuft über ein geschlossenes, zu allen Seiten hin eingehautes, Transportband. Damit ist bei den Befüllvorgängen bei ordnungsmäßigem Betrieb ein Austreten der wassergefährdenden Feststoffe ausgeschlossen. Die physikalischen und chemischen Eigenschaften von Walz- und Feinzunder sind mit den bisher gelagerten Stoffen vergleichbar. Antragsgemäß sind die Anlagenteile stand sicher und gegenüber den mechanischen Eigenschaften von Feinzunder und Walzzunder sowie gegenüber möglichen chemischen Einflüssen dieser Stoffe beständig.

Für die Antriebe und Fördertechnik werden Schmier- und Hydraulikstoffe (Fette, Öle, Hydrauliköle), wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 in sehr geringen Mengen von jeweils ca. 0,01 m³ (Getriebeöle) und 0,0001 t (Schmierfette), antragsgemäß in oberirdischen, gegenüber diesen Stoffen beständigen und dichten Anlagenteile der verwendet. Die verwendeten Schmier- und Hydraulikstoffe können daher nicht in die Umwelt gelangen, da Tropfverluste und Leckagen durch die Anlagenteile selbst oder das Gebäude zurückgehalten werden. Eine Prüfpflicht gemäß § 46 Absatz 3 und Anlage 6 AwSV besteht für diese Anlagen nicht. Unfallbedingtes Austreten von wassergefährdenden Stoffen (Walz-/Feinzunder, Schmier- und Hydraulikstoffe) bei der Anlieferung oder durch Undichtigkeiten werden durch regelmäßige Kontrollen nach der Nebenbestimmung Nr. 2.1.4.4 frühzeitig erkannt. Die Leckagen werden mit Umsetzung der Nebenbestimmung Nr. 2.1.4.5 umgehend behoben, vollständig aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt.

Löschwasserrückhaltung

Da die allgemein wassergefährdenden Stoffe Walz- und Feinzunder nicht brennbar sind und die wassergefährdenden Schmier- und Hydraulikstoffe (WGK 1) mit weniger als 100 Tonnen in der Anlage vorkommen, gilt die Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie nicht für diese AwSV-Anlagen. Es sind daher keine zusätzlichen Maßnahmen für die Löschwasserbereitstellung und -rückhaltung, über die bereits im Werksgelände getroffenen Maßnahmen hinaus, erforderlich.

Ausgangszustandsbericht

Die Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts war nicht erforderlich, da dem Vorhaben keine neuen, relevant gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Entwässerung

a) Walz- und Feinzunder

Die Flächen an der LKW-Annahmestation sind befestigt und es befinden sich sowohl eine Regenwasser-Entwässerung, als auch eine Schmutzwasser-Entwässerung im Bereich der Anlieferstelle. Kommt es während eines Regenereignisses bei der Entladung zu einem Austritt von wassergefährdenden Stoffen, werden in gewohnter Weise die vor Ort befindlichen Gully-Stops zum Einsatz kommen und die relevanten Einlaufschächte abgedeckt. Das verhindert eine Einleitung von Walz- und Feinzunder in das Regenwassersystem (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.1.4.2). Durch das geplante Vorhaben ändert sich grundsätzlich nichts an der bisherigen Entwässerung der Flächen.

b) Lagerung natürliches Eisenoxid

Im Falle eines Ausfalls der DeCONOX werden 300 t natürliches Eisenoxid in einem separaten Zwischenlager gelagert. Das natürliche Eisenoxid ist nicht wassergefährdend und wurde bisher schon eingesetzt. Das Lager aus Betonlegosteinen befindet sich auf versiegelter Fläche. Das Verwehen des Eisenoxids oder das Eindringen von Niederschlagswasser in das Eisenoxid-Lager wird durch eine Eingrenzung mit formschlüssigen Betonlegosteinen und durch die Errichtung einer Dachkonstruktion ausgeschlossen. Der Zugang wird zusätzlich durch einen beweglichen Vorhang geschlossen. Das Dach sowie die umgrenzende Fläche entwässern das Niederschlagswasser über die bestehende Regenwasserkanalisation. Das natürliche Eisenoxid wird mit Hilfe eines Radladers über das Werksgelände zur Aufgabestelle transportiert. Aufgrund der Dichte des natürlichen Eisenoxids ist eine Verschleppung durch Verwehung ausgeschlossen.

Bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und mit Einhaltung der Nebenbestimmungen unter 2.1.4 ist durch die Anlieferung, Lagerung und den Einsatz von Walz- und Feinzunder eine Verunreinigung von Gewässern oder sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen.

Wasserschutzgebiet

Die Anlage befindet sich in der Zone III A des Wasserschutzgebiets Umenlauh (Rechtsverordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis vom 01.10.2007). Nach § 6 Nummer 18 der Wasserschutzgebietsverordnung ist das Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Reststoffen und Abfällen in der Schutzzone III nicht zulässig. Ausgenommen sind u. a. Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Die bestehenden Lagereinrichtungen (Erzsilo, Vorbunker 2, 4 und 5) stellen durch die Umnutzung zur Lagerung von Walz-/Feinzunder künftig Abfallzwischenlager dar. Nach der Lagerung werden die Walz- und Feinzunder in der Anlage zur Zementklinkerproduktion als Eisenkorrekturstoffe eingesetzt. Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine strukturgemäße Erweiterung eines bereits bestehenden Betriebes. Die Abfallbehandlung und -lagerung ist als innerbetrieblich anzusehen. Die Voraussetzungen von § 6 Nummer 18 der Wasserschutzgebietsverordnung liegen mit Umsetzung der Nebenbestimmungen unter Nr. 2.1.4 vor. Das vorliegende Vorhaben ist daher zulässig. Eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung ist nicht erforderlich.

3.2.3.2 b) Ausfallregelung DeCONOX

Bei Ausfall der DeCONOX-Anlage wird in Anlehnung an § 21 Abs. 4 Nr. 1 der 17. BImSchV der Weiterbetrieb des Drehofens mit einem Gießereialsand-Rohmehlgemisch für eine maximale Dauer von 7 h beantragt. Nach Ablauf dieser Dauer wird der Drehofen von einem Rohmehlgemisch versorgt, welches keinen Gießereialsand enthält. Der Gießereialsand wird durch Natursand ersetzt. Ist eine Versorgung mit Natursand nicht möglich, ist die Anlage mit dem Drehofen herunterzufahren. Die geltenden Emissionsgrenzwerte gemäß den aktuell gültigen Genehmigungsbescheiden sind stets einzuhalten.

Die beantragte Ausfallregelung stellt eine Änderung zu der bisher geltenden Nebenbestimmung Nr. 2.2.2 aus dem Genehmigungsbescheid vom 25.10.2021 (Az.: 54.1/8823.12-1/Schwenk /P16-Gen/Gießereialsand) dar.

Die 17. BImSchV regelt nur die Ersatzbrennstoffe und die TA Luft trifft eine abschließende Regelung zu dem Einsatz von Ersatzrohstoffen. Gemäß Nr. 5.4.2.3 der TA Luft hat die Zugabe von Abfällen, die als Rohstoffe eingesetzt werden und relevante Gehalte an organischen Inhalts-

stoffen aufweisen, über den Ofeneinlauf oder den Calcinator zu erfolgen. Aufgrund der vorhandenen DeCONOX-Anlage ist eine Zugabe über den Ofeneinlauf bzw. Calcinator nicht notwendig. Gemäß Nr. 5.1.3 der TA Luft sind für den Ausfall von Emissionsminderungseinrichtungen Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich so weit wie möglich und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu vermindern. Um dieser Vorgabe Rechnung zu tragen, wurde die 7h-Ausfallregelung in Anlehnung an § 21 Abs. 4 Nr. 1 der 17. BImSchV beantragt. Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit wird die beantragte Ausfallregelung als ausreichend in Hinblick auf die Umsetzung von sofortigen Minderungsmaßnahmen angesehen. Die vorgelegte Statistik zeigt zudem, dass Ausfälle der DeCONOX-Anlage meist nicht lange andauern (im Durchschnitt: 0,5 h) und nach maximal 4 Stunden wieder behoben sind. Unter Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 2.2 ist deswegen von keinen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen.

3.2.3.3 c) Periodische Einzelmessung Fluorwasserstoff (HF)

Es wird die Überwachung des Luftschadstoffs HF über periodische Einzelmessungen beantragt. Die beantragte periodische Einzelmessung für HF stellt eine Änderung zu der bisher geltenden Nebenbestimmung Nr. 2.2.2.1 i.V.m. Nr. 1.2 aus dem Genehmigungsbescheid vom 03.04.2018 (Az.: 54.1/8823.12-1/Schwenk/2016 / DeCONOX-XMercury-MEKS) dar.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV sind die Parameter nach Nr. 2.1 und 2.2 der Anlage 3 kontinuierlich zu ermitteln. Hierzu zählt auch der Parameter HF. Entsprechend § 16 Abs. 9 der 17. BImSchV kann die Überwachung der Massenkonzentrationen der Emissionen nach § 8 Abs. 1 für bestimmte Luftschadstoffe (u.a. HF) durch periodische Messungen zugelassen werden, wenn durch den Betreiber sichergestellt ist, dass die Emissionen dieser Luftschadstoffe nicht höher als die dafür festgelegten Emissionsgrenzwerte sind.

Aufgrund der nachfolgenden Gründe wird eine kontinuierliche Ermittlung als unverhältnismäßig angesehen und eine periodische Einzelmessung zugelassen:

- Die vorgelegte Auswertung der Messdaten zeigt, dass es in den letzten 6 Jahren zu keinen prozessbedingten Überschreitungen kam. Die Emissionsgrenzwerte für HF wurden sicher eingehalten.
- Die vorgelegte Auswertung der Messdaten zeigt dauerhaft niedrige HF-Emissionswerte. Die wenigen vorhandene Ausreißer sind nicht durch tatsächliche HF-Emissionen begründet.

- Die vorgelegte gutachterliche Stellungnahme des VdZ bestätigt diese Einschätzung.

3.2.3.4 d) Anpassung Inputparameter Schlämme

Eine Erhöhung der Luftschadstoffemissionen durch die beantragte Änderung ist nicht zu besorgen. Es ergeben sich immissionsseitig keine nachteiligen Auswirkungen.

Für die Schadstoffe Antimon, Kobalt, Mangan und Vanadium konnten im Genehmigungsbescheid vom 17.06.2020 (Aktenzeichen: 54.1-6/8823.12-1/Schwenk/2019 /P16-2/Milch- und Kunststoffrecyclingschlämme) für Klär- und Papierschlämme keine maximalen Schadstoffgehalte festgesetzt werden, da zum Genehmigungszeitpunkt kein ausreichend großes Analysedaten-Kollektiv zur Verfügung stand. Die Festsetzung der unter Nebenbestimmung Nr. 2.4.1 aufgeführten maximalen Schadstoffgehalte erfolgte auf Basis der regelmäßig durchgeführten Analysen im Zeitraum Juli 2023 bis Dezember 2024, welche eine hinreichend statistische Aussagekraft aufwiesen. Die Werte werden genehmigt wie beantragt. Die weiteren Nebenbestimmungen der aufgeführten Genehmigungen bestehen weiter.

3.2.3.5 e) Anpassung der Nebenbestimmung 2.5.5. der Genehmigung vom 25.10.2021, 54.1/8823.12-1/Schwenk/P16Gen / Gießereialsand

Die Nebenbestimmung Nr. 2.5.5 der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 25.10.2021 Az.: 54.1/8823.12-1/Schwenk/P16Gen/Gießereialsand wird durch die Nebenbestimmung 2.1.4.4 dieser Genehmigung ersetzt. Der Einsatz und die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgen oberirdisch, innerhalb von Gebäuden, weshalb im Fall einer Leckage diese nicht in die Umwelt gelangen können, sondern durch die Anlagenteile selbst oder das Gebäude zurückgehalten werden. Eine monatliche Sichtkontrolle der Anlagenteile und der Aggregate ist daher ausreichend. Zudem sind die wassergefährdenden Stoffe der nur in geringen Mengen im Einsatz.

3.2.3.6 Baurecht

Bauordnungsrecht

Die Baurechtsbehörde hat dem Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmung zugestimmt.

Bauplanungsrecht

Das Bauvorhaben ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) zulässig.
Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde von der Gemeinde erteilt.

3.2.4 Nebenbestimmungen

Die Festsetzung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruht auf § 12 BIm-SchG und der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen auf § 13 WHG.

3.2.5 Gebühr

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 3, 4 Absatz 1 und 2, 5, 6, 7, 26 Landesgebührengesetz (LGebG), § 1 Absatz 1 in Verbindung mit den Nummern 8.4.1 (8.1.1), 8.8.2 und 8.18.3 Anmerkung Nummer (2) der Anlage zur GebVO UM und § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.1.1 der Anlage der Gebührenverordnung MLW.

Der immissionsschutzrechtlichen Festsetzung der Gebühr wurden die von der Antragstellerin angegebenen Investitionskosten in Höhe von (nicht veröffentlicht) Euro zugrunde gelegt.

Der Festsetzung der Gebühr für die Baugenehmigung wurden die von der Antragstellerin angegebenen Baukosten in Höhe von (nicht veröffentlicht) Euro zugrunde gelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

(nicht veröffentlicht)

Hinweis: Dieser Bescheid ist auch ohne Unterschrift gültig (§ 37 Abs. 3 LVwVfG).

4. Hinweise

4.1 Immissionsschutzrechtliches Verfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

4.2 Kreislaufwirtschaft

- 4.2.1 Die Entsorgung von Abfällen hat gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den weiteren, auf Grundlage des KrWG erlassenen Rechtsnormen (z.B. Nachweisverordnung (NachwV), Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) zu erfolgen. Hierbei wird insbesondere auf die in § 7 KrWG enthaltenen Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft hingewiesen. Für die Entsorgung der Stoffe ist derjenige, der sich des Abfalls entledigen möchte, selbst verantwortlich.
- 4.2.2 Die bei dem Umbau der Anlagenteile sowie beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorgaben der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) einzustufen. Prozessbedingt anfallende Stoffe, die als Abfall entsorgt werden müssen, sind hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und für ihre Einstufung auf die maßgeblichen gefahrenrelevanten Eigenschaften zu untersuchen.
- 4.2.3 Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle i. S. der AVV sind Nachweise gemäß § 3 NachwV zu führen (alternativ: Sammelentsorgungsverfahren gemäß § 9 NachwV sofern zulässig). Die Abfälle sind im Nachweisverfahren hinreichend zu deklarieren. hierfür wird eine repräsentative Deklarationsanalytik erforderlich sein, sofern die Abfallbezeichnung selbst den Abfall nicht hinreichend charakterisiert. Auf die Pflicht der Registerführung gemäß § 23 NachwV wird ergänzend hingewiesen.

4.3 Wasser

- 4.3.1 Für die Lagerung und Verwendung der allgemein wassergefährdenden, festen Walz-/Feinzunder sowie der wassergefährdenden, flüssigen Betriebsmittel (Hydrauliköl und Schmierfette) sind die Anforderungen der AwSV zu beachten.
- 4.3.2 Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Anlagenteile und Aggregate zum Transport



von Walz-/Feinzunder von den Lagereinrichtungen zur Aufgabe in den Produktionsprozess, die wassergefährdenden Betriebsmittel, wie bspw. Hydrauliköle und Schmierfette enthalten, mit Rückhalteeinrichtungen auszustatten sind. Die Rückhalteeinrichtungen sind so auszurüsten, dass diese das gesamte in diesen Anlageteilen / Aggregaten vorhandene Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten aufnehmen können. Auch die Lagerung von Gebinden mit den wassergefährdenden Betriebsmitteln hat in Rückhalteeinrichtungen zu erfolgen, die dem Volumen der Gebinde entsprechen.

- 4.3.3 Auf die Aktualisierung der Anlagendokumentation nach § 43 Absatz 1 AwSV wird hingewiesen.
- 4.3.4 Es wird darauf hingewiesen, dass ein Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, hier Walzzunder (oder die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise) nach § 44 Absatz 3 Nummer 5 AwSV zu erstellen und gut sichtbar an der Anlage anzubringen ist.
- 4.3.5 Das Vorhaben befindet sich in der Wasserschutzgebietszone III A des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets Umenlauh. Die Bestimmung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 1. Oktober 2007 sind einzuhalten.

4.4 Arbeitsschutz

Vor Aufnahme von Tätigkeiten ist die Gefährdungsbeurteilung entsprechend fortzuschreiben, sofern erforderlich sind Schutzmaßnahmen zu definieren und umzusetzen, deren Wirksamkeit ist zu überprüfen. Die Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ist zu dokumentieren.

4.5 Baurecht

- 4.5.1 Der Bauherr ist verpflichtet, den Baubeginn sowie die Fertigstellung rechtzeitig mitzuteilen (§ 59 Abs. 2 LBO).
- 4.5.2 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden (§ 62 LBO).
- 4.5.3 Der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) ist auf der Baustelle an einer von der Straße aus gut sichtbaren Stelle anzubringen und gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Er darf erst

nach Baufertigstellung entfernt werden.

- 4.5.4 Neu errichtete Gebäude, die Änderung der Grundflächen bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind nach ihrer Durchführung der zuständigen Vermessungsbehörde (Fachdienst Vermessung beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis) anzuzeigen (§ 18 Vermessungsgesetz). Diese Erfassung dient der Fortführung des Liegenschaftskatasters. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.
- 4.5.5 Abnahmen werden nur auf Wunsch des Bauherrn durchgeführt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Abnahmen gebührenpflichtig sind. Die Termine für die Abnahmen sind mit dem Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes festzulegen (Tel: 07391 779-2424). Die Schlussabnahme ist erst möglich, wenn das Bauvorhaben vollständig fertiggestellt ist.
- 4.5.6 Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und Abweichungen von der erteilten Baugenehmigung können als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO verfolgt werden.

5. Antragsunterlagen

Ordner/ Kapitel	00b Inhalt der Antragsunterlagen	Stand 19.02.2026	Seiten- anzahl
Allgemein			
00a	Anschreiben Anträge unterschrieben		4
00b	Inhalt der Antragsunterlagen		3
00c	Formblatt Inhaltsübersicht		2
00d	Erläuterungsbericht zu Ziffer 3 Ausfallregelung		5
00e	Erläuterungsbericht zu Ziffer 4 Durchführung von Emissionsmessungen HF		5
00e4a	Ereignisprotokoll HMW 2019 "RW > RG", "RW > RG		13

00e4b	Ereignisprotokoll TMW 2019 "TW > TG		1
00e4c	Ereignisprotokoll MW 2020		1
00e4d	Ereignisprotokoll MW 2021		1
00e4e	Ereignisprotokoll MW 2022		1
00e4f	Ereignisprotokoll MW 2023		1
00e4g	Ereignisprotokoll MW 2024		1
00e4h	Brief VDZ kontinuierliche Überwachung HF		4
00f	Erläuterungsbericht zu Ziffer 5 Anpassung Inputparameter Schlämme		4
00f5a	Schreiben vom 12.12.2023		5
00g	Deckblatt Antrag Walz-/Feinzunder Lagerung und Dauereinsatz		1
Kapitel 1 ANLAGEN zu Ausgangslage allgemein			
01a	Projektbeschreibung zu Ziffer 1+2 Walz-/Feinzunder Lagerung und Dauereinsatz		59
01b	Formblatt 1 Antragsteller		6
01c	Erläuterung Fußnote zu Formblatt 1		1
Kapitel 2 ANLAGEN zu Herstellungsprozess- und Stoffbeschreibung Walz-/Feinzunder			
02a	Formblatt 2.1 Betriebsbedingungen		1
02b	Formblatt 2.1. Betriebsbedingungen		1
02c	Fließbild Lagerung/Transport zu Formblatt 2.1		1
02d	Formblatt 2.2 Einsatzstoffe		1
02e	Formblatt 2.2. Einsatzstoffe		1
02f	Sicherheitsdatenblatt Walzzunder xxx		6
02g	Sicherheitsdatenblatt Walzzunder xxx		12

02h	Sicherheitsdatenblätter gehandhabte Hydrauliköle		52
02i	Sicherheitsdatenblatt angehaftete Öle Feinzunder		159
02j	Sicherheitsdatenblätter Eisenoxid		7
02k	Prozessbeschreibung xxx Rohstoffe		2
02l	Prozessbeschreibung Feinzunder XXX		2
02m	Abfallidentifikationsblatt XXX		3
02n-o	Prozessbeschreibungen xxxx (einschl. Fließbild), XXXX		3
02p	Lieferketten Walzzunder xxxx		6
02q	Vereinfachtes Fließbild Zunder mit Foto		1
Kapitel 3 ANLAGEN Anlieferung, Lagerung, Emissionen und Abwasser			
03a	Formblatt 3.1 Emis-Betriebsvorgänge		1
03b	Formblatt 3.2 Emis-Maßnahmen		1
03c	Formblatt 3.3 Emis-Quellen		1
03d	Formblatt 5.1. Abwasser Anfall		1
03e	Formblatt 5.2 Abwasser Behandlung		1
03f	Formblatt 5.3. Abwasser Einleitung		1
Kapitel 5 ANLAGEN zu Qualitätssicherung			
05a-g	QSK-Tabellen Versuche belg. Walzzunder und Feinzunder von 2023 – 2025 inkl. Übersicht Walzzunderproben		10
Kapitel 6 ANLAGEN Stofffluss			
06a	Stoffstromanalyse VDZ TB A-2024/2370 Rev.2		75
Kapitel 7 ANLAGEN zu Erkenntnis aus dem versuchsweisen Einsatz von Walzzunder und Feinzunder			
07a	Emissionsmessung UMt-TB-210-1/2023		69

07b	Emissionsmessung UMt-TB-149/2024		69
Kapitel 8 Lärm			
08a	Formblatt 4 Lärm		2
Kapitel 9 ANLAGEN Umsetzung der AwSV			
09a	Formblatt 6.1 Wassergef. Stoff-Übersicht		2
09b	Fließbild Anlagenbegrenzung AwSV		1
09c	Formblatt 6.2 Wassergef. Stoffe-Details 1		3
09d	Formblatt 6.2 Wassergef. Stoffe-Details 2		3
09e	Formblatt 6.2 Wassergef. Stoffe-Details 3		3
09f	Formblatt 6.2 Wassergef. Stoffe-Details 4		3
09g	Formblatt 6.2 Wassergef. Stoffe-Details 5		3
09h	Formblatt 6.2 Wassergef. Stoffe-Details 6		3
09i	Formblatt 9 Ausgangszustandsbericht		3
Kapitel 10 ANLAGEN Abfall			
10a	Formblatt 7 Abfall		1
Kapitel 11 Arbeitsschutz Anlagensicherheit			
11a	Formblatt 8 Arbeitsschutz		3
11b	Formblatt 10.1. StörfallV		2
11c	Formblatt 10.2. Sicherh.		1
Kapitel 12 Unverträglichkeit und Naturschutz			
12a	Formblatt 11 UVP		1
12b	Unterlage zur UVP-Vorprüfung Müller BBM		56
Kapitel 13 Bauantragsunterlage			
13a	Baubeschreibung		19

6. Anlagen

- 1 Ordner Antragsunterlagen (vgl. 5.), zuletzt ergänzt am 19.02.2026
2. Landratsamt des Alb-Donau-Kreises, Baurecht – Vordrucke „Baubeginnsanzeige“ und „Fertigstellungsanzeige“